

VERFÜGUNG  
DER BAUDIREKTION KANTON ZÜRICH

vom 23. März 1998

**Uster.** Nutzungsplanung (Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Mit RRB Nr. 350/1986 wurde die Nutzungsplanung der Stadt Uster mit verschiedenen Vorbehalten genehmigt. Die Stadt Uster wurde unter anderem eingeladen, das nicht von der kantonalen Landwirtschaftszone erfasste Gebiet Oberuster/Hegetsberg einer kommunalen Zone zuzuweisen. Am 30. Januar 1989 setzte der Gemeinderat Uster die entsprechende kommunale Landwirtschaftszone fest und änderte gleichzeitig die Bestimmungen für den Aussichtspunkt Hegetsberg/Pfisterberg. Ein dagegen eingereichter Rekurs wurde mit Beschluss der Baurekurskommission vom 20. August 1997 als durch Rückzug erledigt abgeschrieben. Gemäss Bescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 11. Dezember 1997 ist dieser Entscheid rechtskräftig.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die vom Gemeinderat Uster am 30. Januar 1989 festgesetzte kommunale Landwirtschaftszone und Änderung der Bestimmungen für den Aussichtspunkt Hegetsberg-Pfisterberg wird genehmigt.
- II. Die Stadt Uster wird eingeladen, Dispositiv Ziffern I und II gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- III. Mitteilung an den Stadtrat Uster, 8610 Uster (dreifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 23. März 1998  
972297/P5/K5

Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung

